ÜBERSICHTSPLAN

M. = 1 : 10 000

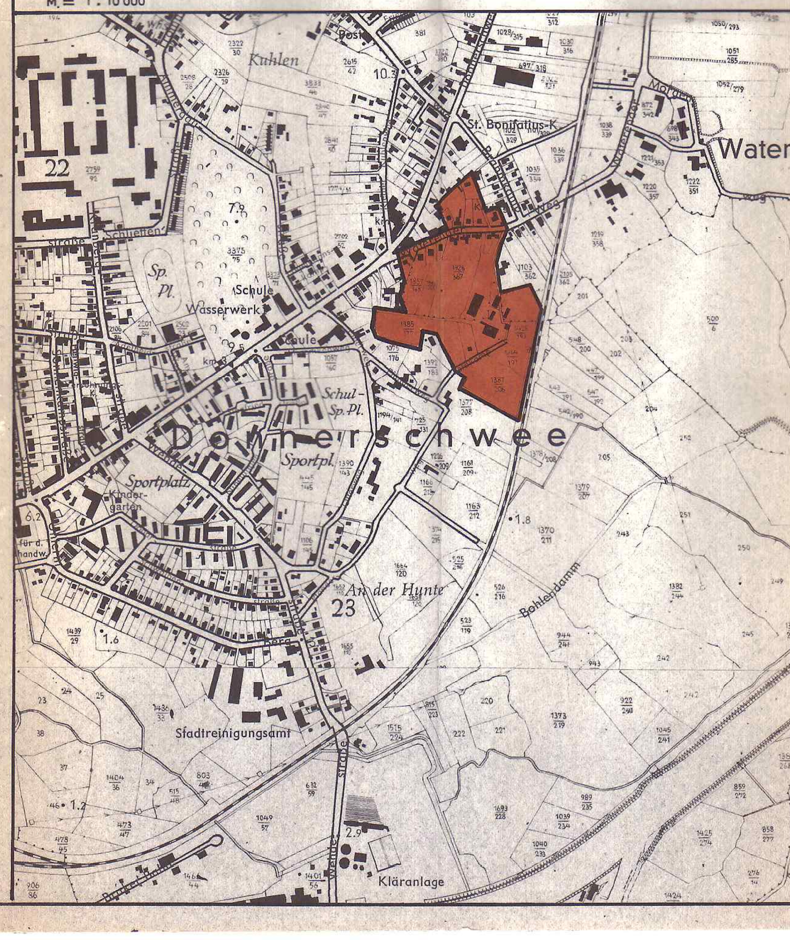

PLANZEICHENERKLÄRUNG

(DARSTELLUNG IM VERKLEINERTEN MASS-STAB)

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

● VERWENDETE PLANZEICHEN

- WS KLEINSIEDLUNGSGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- ● WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET
- ● SO SONDERGEBIET
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ZEICHEN ÜBER ART DER BAUL. ANLAGE UND EINRICHTUNG z.B.
- SCHULE
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

- ● Z z.B. Z III, z.B. Z (III) — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE (RÖM. ZIFFER), ZWINGEND (RÖM. ZIFFER IM KREIS)
- ● GRZ z.B. GRZ 0,4 — GRUNDFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● GFZ z.B. GFZ 0,7 — GESCHOSSFLÄCHENZAHL (DEZIMALZAHL)
- BMZ z.B. BMZ 3,0 — BAUMASSENZAHL (DEZIMALZAHL)
- ● o — OFFENE BAUWEISE
- s — SONDERBAUWEISE: GEBÄUDELÄNGEN ÜBER 50 m ZULÄSSIG, ABSTÄNDE REGELN SICH NACH §7 NBauO
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- g — GESCHLOSSENE BAUWEISE
- ● GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- ● ABGRENZUNG UNTERSCHIEDL. NUTZUNG z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- BAULINIE
- ● BAUGRENZE
- ● NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
- ● ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN gemäß §9 (1) Ziff.15 und BINDUNGEN gemäß §9 (1) Ziff.16 BBauG. DIE AUSGEWIESENEN PFLANZFLÄCHEN SIND MIT NATÜRLICH AN DIESEM STANDORT VORKOMMENDEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND DAUERND ZU UNTERHALTEN
- ● ANZUPFLANZENDE BÄUME gemäß §9 (1) Ziff.15 BBauG
- ● ZU ERHALTENDE BÄUME gemäß §9 (1) Ziff.16 BBauG
- DARSTELLUNG VORHANDENER BÄUME
- ● GRÜNFLÄCHEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- ● KLEINGÄRTEN
- ● V VERKEHRSGRÜNFLÄCHE

- ● STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH (vorhanden / geplant)
- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN z.B. WANDERWEGE (vorhanden / geplant)
- + mit roter Zahl: FESTGESETZTE HÖHENLAGE ÜBER NN (größere Zahl); + mit schw. Zahl: VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN (kleinere Zahl)
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN (vorhanden / geplant)
- ● BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSFLÄCHEN
- ● ST/GST GA/GGA — STELLPLÄTZE / GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE, GARAGEN / GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- ARKADEN
- AUSKRAGUNGEN
- VERSORGUNGSFLÄCHEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- TRAFO
- ● UMSPANNWERK
- FLÄCHEN FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN MIT ZEICHEN ODER ANGABE ÜBER ART DER ANLAGE z.B.
- PUMPWERK
- FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSANLAGEN UND -LEITUNGEN z.B.
- HOCHSPANNUNGSLEITUNG (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (TRENNVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES SCHMUTZWASSERS (MISCHVERFAHREN) (vorhanden / geplant)
- DARSTELLUNG DER FÜHRUNG DES NIEDERSCHLAGWASSERS (OBERIRDISCH) (vorhanden / geplant)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN

- ● UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DES SCHUTZES z.B.
- N NATURSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● L LANDSCHAFTSSCHUTZ (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN BZW. PLANUNGEN MIT ZEICHEN ÜBER ART DER FESTSETZUNGEN / PLANUNGEN z.B.
- ● W WASSERSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- Q QUELLENSCHUTZGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- ● Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (FESTSETZUNG / PLANUNG)
- OBERIRDISCHE GEWÄSSER: FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN UND PLANUNGEN
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR
- SICHTDREIECKE: NEBENANLAGEN NACH §14 BauNVO UND BEPFLANZUNGEN SIND UNZULÄSSIG SOWEIT SIE DIE SICHT BEHINDERN UND DIE VERKEHRSSICHERHEIT BEEINTRÄCHTIGEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 393 PLAN DER SATZUNG

M. = 1 : 1000

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH. STAND VOM 5. 12. 1974
SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.
DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH. (NICHTZUTREFFENDES STREICHEN)
KATASTERAMT OLDENBURG (OLDB.)
OLDENBURG, DEN 2. 3. 1976
gez. Dr. TÖNNIES
LTD. VERM.-DIREKTOR

VOM PLANUNGSAMT DER STADT OLDENBURG (OLDB) AUFGESTELLT
gez. ZILLICH
AMTSLEITER
gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

BEARBEITET:	ROH
GEZEICHNET:	CZA/KA
GEPRÜFT:	gez. MURDF. gez. ROH

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT AM 3. 3. 1969 DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES FÜR DIESEN BEREICH BESCHLOSSEN UND HAT AM 15. 9. 1975 DEM BEBAUUNGSPLANENTWURF ZUGESTIMMT.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. V.
OLDENBURG, DEN 12. 3. 1976 gez. SCHUTTE
STADTBAURAT

DER ENTWURF DIESES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG HAT 27. 10. 1975 BIS 28. 11. 1975 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND ZEIT DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG SIND AM 17. 10. 1975 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. A.
OLDENBURG, DEN 11. 3. 1976 gez. ZILLICH
AMTSLEITER

DER RAT DER STADT OLDENBURG (OLDB) HAT NACH DEN §§ 2 und 10 BBauG DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
OLDENBURG, DEN 16. 2. 1976 (DATUM DES RATSBESCHLUSSES)
gez. FLEISCHER OBERBÜRGERMEISTER L. S. gez. WANDSCHER OBERSTADTDIREKTOR

GENEHMIGUNGSVERMERK DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE:
Der Bebauungsplan ist mit Verf. (AZ.: 309.1 - 21102 - 03000 / 393) vom heutigen Tage ~~unter Auflagen / mit Maßgaben~~ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs 2 bis 4 BBauG genehmigt / ~~teilweise genehmigt. Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom .... gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.~~
Oldenburg, den 10. Jan. 1983
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage
[signature]
(Stamp: BEZIRKSREGIERUNG WESER-EMS)

DIE GENEHMIGUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG NACH §12 BBauG SIND AM 04. 02. 1983 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN
STADT OLDENBURG (OLDB)
DER OBERSTADTDIREKTOR
I. A. [signature]
OLDENBURG, DEN 04. 02. 83

RECHTSVERBINDLICH AB: 04. 02. 83